

# Statuten des Vereins **Querfeld**

## 1. **Name und Sitz**

Unter dem Namen „Verein Querfeld“ besteht ein Verein (nachfolgend Verein benannt) gem. Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

## 2. **Zweck**

Der Verein schafft mit seiner Tätigkeit ein Forum für Quartieranlässe auf dem Gundeldingerfeld an der Dornacherstrasse 192, insbesondere in der Querfeld-Halle. Schwerpunktlich fördert er kulturelle Anlässe und interkulturelle Begegnungen und unterstützt Initiativen und Projekte aus der Quartierbevölkerung und von lokalen Vereinen.

Der Verein ist keiner politischen Organisation verpflichtet und konfessionell unabhängig.

## 3. **Mitgliedschaft**

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit Zweck und Ziel des Vereins einverstanden erklärt und bereit ist, bei deren Umsetzung mitzuwirken.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

## 4. **Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird: (2008: Fr. 30.- für Einzelpersonen und Fr. 50.- für Paare/Familien).
- b) Spenden und Schenkungen
- c) Andere vom Vorstand erschlossenen Geldquellen

## 5. **Haftung**

Für die Verantwortlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Haftung einzelner Mitglieder über den zuletzt gültigen jährlichen Mitgliederbetrag hinaus ist ausgeschlossen.

## 6. **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die RechnungsrevisorInnen

## 7. **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im voraus schriftlich einberufen. Sie wird von der Präsidentin/ vom Präsidenten oder einer Stellvertretung geleitet. Es wird ein schriftliches Protokoll erstellt.

2. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen für 1 Jahr
- Ausschluss von Mitgliedern
- Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets

- Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins

3. Für die Statutenänderung und die Vereinsauflösung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

**8. Vorstand**

- a) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- b) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Im weiteren besorgt er alle Geschäfte, die nach Gesetz oder Statuten nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- c) Der Vorstand beschliesst über finanzielle Transaktionen des Vereins. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen PräsidentIn und KassierIn. Sie sind einzeln unterschriftsberechtigt.

**9. Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei RevisorInnen, welche die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung prüfen. RevisorInnen dürfen Mitglieder des *Vereins Querfeld* sein.

**10. Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer Organisation oder Institution zukommen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt, wie der *Verein Querfeld*.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 4.6.08 revidiert und genehmigt .

Basel, den 4.6.08